

Schmerzensgeld für Sonnenbrand – Wann haftet das Sonnenstudio?

Rund 130.000 Menschen erkranken derzeit jährlich neu an Hautkrebs, jährlich sterben ca. 2.700 Deutsche am malignen Melanom, dem schwarzen Hautkrebs. Nur wenige wissen offenbar, dass Sonnenbäder die Entstehung von Krebs befördern. Eine im Jahr 2006 erstellte Meta-Studie der „International Union Against Cancer“ hat belegt, dass derjenige sein Hautkrebsrisiko um 75 Prozent steigert, der bereits vor dem 35. Lebensjahr zum ersten Mal ein Sonnenstudio besucht. Ein besorgniserregendes Ergebnis, denn nach einer Umfrage des Institutes für Jugendforschung geht bis zu einem Viertel der 13- bis 18-jährigen nach der Schule ins Solarium. Dort findet dann in vielen Fällen keine oder nur eine wenig fachkundige Beratung statt (Quelle: Frontal21 v. 28.08.2007).

Das unmittelbare Ergebnis kann dann ein Sonnenbrand sein, mittelbare Folge ist die Erhöhung des Risikos, in der Zukunft an Hautkrebs zu erkranken. Daher fragt sich, ob und wann der Betreiber eines Sonnenstudios auf Schmerzensgeld haftet, wenn es beim Kunden zu einem Sonnenbrand kommt.

Wer ein Sonnenstudio besucht, der schließt mit diesem einen Vertrag über die Benutzung der dort zur Verfügung gestellten Sonnenliegen. Auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart ist, ergibt sich aus diesem Vertrag die Pflicht des Sonnenstudios zur Beratung und Aufklärung des Kunden. Der Betreiber ist vertraglich verpflichtet, sich so zu verhalten, dass Körper und Gesundheit des Kunden nicht verletzt werden. In diesem Zusammenhang spielt auch der Umstand eine Rolle, dass der Kunde regelmäßig keinerlei Kenntnisse über die einzelnen Sonnenbänke hat. Insbesondere weiß er nichts über deren Strahlungsintensität. Der Betreiber des Sonnenstudios hat diesbezüglich einen Wissensvorsprung. Diese Tatsache unterstreicht seine Aufklärungs- und Beratungspflicht.

Das Studio muss den Hauttyp des Kunden bestimmen und ihm eine diesem Typ entsprechende Liege zuweisen. Darüber hinaus muss darüber aufgeklärt werden, welche Bestrahlungsdauer und Häufigkeit nicht überschritten werden sollte, damit es nicht zu einem Sonnenbrand kommt. Berät das Sonnenstudio den Kunden vor der Benutzung der Sonnenbänke nicht sorgfältig und kommt es deshalb zu einem Sonnenbrand, so stellt dies eine Körperverletzung dar, für die das Sonnenstudio auf Schmerzensgeld haftet.

Neben der vertraglichen Haftung kommt auch eine sog. deliktische Haftung des Sonnenstudios in Betracht. Denn dieses eröffnet in Form der Sonnenbänke eine Gefahrenquelle, über die der Kunde in aller Regel keinerlei Kenntnisse hat, und hat dafür zu sorgen, dass dieser nicht an der Gesundheit geschädigt wird. Damit Schänden verhindert werden, ist eine entsprechend sorgfältige Beratung und Aufklärung des Kunden erforderlich. Verstößt das Sonnenstudio gegen diese Pflicht, so ergeben sich auch hiernach Schmerzensgeldansprüche.

Für die Höhe des anzusetzenden Schmerzensgeldes sind unterschiedliche Faktoren zu berücksichtigen. U.a. kommt es auf die Schwere des Sonnenbrandes an. Aber auch die Schwere der Pflichtverletzung des Sonnenstudiobetreibers spielt eine Rolle: Lässt dieser seine Kunden beispielsweise durch

vollkommen unqualifiziertes Personal betreuen, so muss sich dies nach Auffassung unserer Kanzlei deutlich schmerzensgelderhöhend auswirken. Auch das Alter des geschädigten Kunden ist zu berücksichtigen. Wenn sich das Risiko, an Hautkrebs zu erkranken, bei unter 35-jährigen durch den Besuch eines Sonnenstudios um 75 Prozent erhöht, dann ist bei diesem Personenkreis im Falle eines Sonnenbrandes auch ein höheres Schmerzensgeld anzusetzen, als beispielsweise bei einem geschädigten 50-Jährigen. In Abhängigkeit vom jeweiligen Einzelfall dürfte ein Schmerzensgeld zwischen 1.000 und 3.000 Euro angemessen sein. Das Amtsgericht Mannheim sprach einem Kläger im Jahr 2005 ein Schmerzensgeld in Höhe 750 Euro zu (Az. 3 C 172/05), wobei das Gericht jedoch davon ausging, dass diesen ein Mitverschulden von 50 Prozent trifft, weil er die Hinweisschilder vor den Bräunungskabinen nicht gelesen hatte.

Wichtig: Die Beweislast dafür, dass das Sonnenstudio nicht ausreichend beraten hat und es deshalb zu einem Sonnenbrand kam, liegt beim Kunden!

Autor und Ansprechpartner:



Rechtsanwalt Dr. Burkhard Tamm
Fachanwalt für Medizinrecht

Weitere Schwerpunkte:
VersicherungsR - LebensmittelR

Augustinerstraße 6
97070 Würzburg

Tel: 0931- 32 98 72 90
E-Mail: tamm@tamm-law.de
Internet: www.tamm-law.de